

Satzung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

hier: Umweltbezogene Stellungnahmen

bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Planungsstand: Vorentwurf vom 07. Juni 2023):

- Landkreis Nordwestmecklenburg,
 - Untere Immissionsschutzbehörde, vom 07.09.2023,
 - Untere Naturschutzbehörde, vom 07.09.2023,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, vom 28.08.2023,
- Straßenbauamt Schwerin, vom 21.08.2023,
- Bergamt Stralsund, vom 31.08.2023,
- Zweckverband Grevesmühlen, vom 31.08.2023,
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., vom 28.08.2023.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow

Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314

Fax 03841 3040 86314

E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 07.09.2023

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 04.08.2023, hier eingegangen am 07.08.2023

Sehr geehrte Frau Burda,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen (im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 19) mit Planzeichnung im Maßstab 1:5.000, Planungsstand 07.06.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Untere Denkmalschutzbehörde	FD Umwelt und Kreisentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Hoch- und Straßenbau	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht

Seite 1/9

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

Fachdienst Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Änderung soll eine Anpassung an die neue Planungskonzeption der Gemeinde für den Bebauungsplan Nr. 19 erfolgen. Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung aus dem B-Plan Nr. 19 sollen nunmehr ihren Niederschlag in der Flächennutzungsplanung finden, um die Entwurfsplanung weiterführen zu können. Die Änderungen umfassen eine Flächenreduzierung der Sonderbaufläche für Ferienhäuser, eine zusätzliche Ausweisung von Flächen für eine Wohnbebauung, eine Zuweisung von Parkplatzflächen und Ausgleichsflächen, sowie damit verbunden eine Flächenerweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Aufnahme der Wohnbaufläche für ca. 10 Wohneinheiten wird damit begründet, dass für die ansässige Bevölkerung der Wohnraum durch immer mehr Zweitwohnungen verloren geht. Ob dem Ziel der ansässigen Wohnbevölkerung mit der Planung Wohnraum zur Verfügung zu stellen umgesetzt werden kann, ist zu prüfen. Zudem müsste zunächst eine Alternativenprüfung erfolgen. Der Flächennutzungsplan weist auch in der Ortslage Niendorf noch arrondierte Flächen für eine Wohnstandortentwicklung aus, die eher den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechen.

Die Gemeinde muss die neue Standortwahl für die Wohnbauentwicklung abgesetzt von der Ortslage, im Konfliktfeld zwischen Ferienwohnen, Parkplatz, Kindermotorland und Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur städtebaulich begründen können, um eine unzulässigen Gefälligkeitsplanung auszuschließen zu können.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Verfahrensvermerk Nr.9

Zur Vollständigkeit sollte auch die Hinweispflicht gem. § 3 Abs.3 BauGB berücksichtigt werden. Zumindest hat die Gemeinde dies bei der Bekanntmachung zum Entwurf zu berücksichtigen.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Keine Hinweise

Planzeichenerklärung:

GF. Ist die Kreisstraße nach § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Der Begründung ist ein Umweltbericht im Entwurf beizufügen, oder es sind die Tatbestandsmerkmale für das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe § 13 BauGB darzulegen.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Versagensgründe gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen mit Planungsstand vom 07.06.2023.

Durch das Vorhaben sind jedoch immissionsschutzrechtliche Belange betroffen, die im Rahmen des Planverfahrens zu behandeln sind.

Dies betrifft im Hinblick auf den Lärmschutz insbesondere die geplante Umnutzung der Grünfläche in eine Fläche für den Betrieb eines Campingplatzes. Campingplätze sind in ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Allgemeinen Wohngebieten gleichgestellt. Die für den Campingplatz vorgesehene Fläche ist sowohl den Verkehrsgerschmissionen des Straßenverkehrs auf der Landesstraße 01 als auch den Freizeitgeräuschemissionen des direkt benachbarten Freizeitparks „Kindermotorland“ ausgesetzt.

Für Freizeitparks wie dem „Kindermotorland“ kann entsprechend der VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen“ von Geräuschemissionen zwischen 58 dB(A) und 67 dB(A) je Quadratmeter Fläche des Freizeitparks bei einem Impulszuschlag von 5,2 dB(A) ausgegangen werden. Für das Kindermotorland ergibt sich hieraus bei einer Fläche von rund 11.000 Quadratmetern eine Beurteilungsschallleistung zwischen 103,6 dB(A) und 112,6 dB(A). Eine überschlägige Berechnung nach TA Lärm ergibt bei Berücksichtigung eines Abstandes des Flächenschwerpunktes der Geräuschquelle von rund 60 m zum Campingplatz Beurteilungspegel von rund 60 dB(A) bis 69 dB(A).

Der Immissionsrichtwert der Freizeitlärm-Richtlinie MV von 50 dB(A) für den Beurteilungszeitraum werktags innerhalb der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen wird überschlägig um 10 dB(A) bis 19 dB(A) überschritten. Dies entspricht dem Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die direkte Nachbarschaft zwischen „Kindermotorland“ und Campingplatz ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht, der im Rahmen des Planverfahrens zu untersuchen und ggfs. durch Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu lösen ist.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Folgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

I. Natura 2000, gesetzlicher Biotopschutz und Artenschutz

(Bearbeiter: Herr Höpel)

1. GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ nachzuweisen.

Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, hier ca. 50m entfernt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung (Natura 2000-LVO M-V) bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet, die Standarddatenbögen sind hier nur noch hilfsweise mit zu verwenden.

Da der Managementplan für das GGB 1934-302 „Wismarbucht“ bereits aus dem Jahre 2006 stammt und nicht mehr in allen Belangen den heutigen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht, hat im Auftrag des StALU WM im GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ eine vollständige Erfassung und Bewertung der aktuellen Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie stattgefunden, auf deren Grundlage dann zu prüfen ist, inwieweit plausible Veränderungen des Erhaltungszustandes oder der Flächengrößen eingetreten sind und Maßnahmen zur Wiederherstellung der gemeldeten Erhaltungszustände oder der gemeldeten Flächengröße festzulegen sind, hier im Sinne einer Fortschreibung des Managementplanes.

Diese Aussagen sind in die Planung und Bewertung (FFH-VP) mit einzubeziehen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

2. Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Teilflächen des Gemeindegebietes sind wie die vorgelagerten Küstengewässer Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).

Aufgrund der räumlichen Nähe der Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) ist seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen (inkl. mittelbarer Auswirkungen) auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind,

die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017) zu nutzen.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist ein Managementplan aufgestellt worden (StALU Westmecklenburg 2015), der auf der Webseite des StALU zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes muss auf die s. g. Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/ genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017).

Selbstverständlich können inhaltliche und methodische Fragen der Verträglichkeitsprüfung mit der unteren Naturschutzbehörde und/oder dem StALU Westmecklenburg, Dezernat 40, Natura 2000 abgestimmt werden.

3. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob die geplante Planänderung, die bereits die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung schafft, zu

bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren innerhalb der Wirkzone I lt. HzE) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 6x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

4. Artenschutz

Über die Artenschutzbelange (insbesondere das s. g. Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG) wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden (s. a. Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nach § 4 Abs. 1 BauGB).

II. Baum- und Alleenschutz:

(Bearbeiterin: Frau Hamann)

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen befinden sich Bäume, die als einseitige Baumreihe (im weiteren Alleen) dem gesetzlichen Schutz nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer einseitigen Baumreihe oder Allee führen können, sind unzulässig.

Auswirkungen der Planungen auf den Alleebaumbestand sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die geschützten Baumbestände, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Alleen“ sollten aber bereits überschlägig im Umweltbericht zum F-Plan der Gemeinde Kalkhorst mit betrachtet werden.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis

Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau

Als Straßenaufsichtsbehörde

Die Kreisstraße NWM K19 ist aus der 1. Änderung im F-Plan im Zusammenhang mit der Aufstellung zum B-Plan Nr. 19 zu entfernen.

Weitere Einwände bestehen unsererseits nicht.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z.H. Frau Burda
Schlossstr. 1
23948 Klütz



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-252-23-5121/5122-74032
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. August 2023

1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des OT Niendorf i.Z.m. der Aufstellung des B-Planes Nr. 19

Ihr Schreiben vom 4. August 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Durch die Umsetzung des o. g. Vorhabens für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße wird Bau- und Grünfläche zukünftig reduziert und zurückgenommen zugunsten von landwirtschaftlicher Nutzfläche (ca. 11 ha). Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in der Gemarkung Niendorf umgesetzt werden. So landwirtschaftliche Nutzfläche dennoch betroffen ist, müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortung dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben befindet sich in der Nähe zu folgenden Natura 2000-Gebieten:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), **1934-401** „Wismarbucht und Salzhaff“
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **1934-302** „Wismarbucht“

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen jeweils die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (<https://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Management/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Dabei ist auch zu prüfen, ob sich das Vorhaben erheblich auf die Schutzgüter der betroffenen Natura 2000-Gebiete im Bereich der Küstengewässer auswirken kann (z.B. durch höhere Besucher- und Gästezahlen, erhöhte Störungen von Wasser- und Watvögeln).

3.2 Wasser

Die betreffenden Flächen befinden sich im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Hohenkirchen im Ortsteil Niendorf an der Wohlenberger Wiek auf Höhe der Küstenkilometer (KKM) F035.000 – F035.750.

Das Referenzhochwasser (RHW) im Bereich der Wohlenberger Wiek innerhalb der Wismarbucht wird mit + 2,70 m NHN angegeben; das Bemessungshochwasser (BHW) beträgt dementsprechend + 3,70 m NHN. Das BHW beinhaltet bereits das als Reaktion auf den steigenden Meeresspiegel neu eingeführte Vorsorgemaß 2120.

Im gesamten Gemeindegebiet von Hohenkirchen und somit im Bereich des Planungsgebiets der 1. Änderung des FNP sowie des aufzustellenden B-Plans Nr. 19 befinden sich keine Küstenschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zudem bestehen nach unserer Kenntnis gegenwärtig keine verfestigten Planungen zur Errichtung von Landesküstenschutzanlagen in diesem Bereich. Teilbereiche des Planungsgebietes im nördlichen Geltungsbereich liegen im Küstenschutzgebiet „Wohlenberger Wiek“.

Die Belange des Küstenschutzes sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl sind große Teile des nördlichen Planungsgebietes aufgrund ihrer Geländehöhe von unter 2,50 m ü. NHN bereits bei Eintritt eines RHW potentiell überflutungsgefährdet. Die zu erwartenden Einstauhöhen direkt südlich der Landstraße L01 liegen dann zwischen 0,5 und 0,9 m. Die potentielle Überflutungsgefahr sollte insbesondere bei der angedachten Nutzungsänderung einer Grünfläche von „Park“ zu „Campingplatz“ beachtet werden.

Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter folgendem LINK einsehen: www.lu.regierung-mv.de/hwrm.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden, sich in Betrieb befinden oder angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Fachbereich Bauwesen

Schloßstraße 1

23948 Klütz

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
22. Aug. 2023			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bearbeiter:

Frau Nieseler

Telefon:

0385 588 81 316

Telefax:

0385 588 81 800

E-Mail:

Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_HOCHKIR_FP_1Ä_2023-146
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum:

21. August 2023

Stellungnahme zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 04.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Hohenkirchen bzgl. der 1. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 04.08.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 01. Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen bestehen unter Beachtung der nachstehenden Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

- Das Vorhabengebiet grenzt im Norden teilweise an die freie Strecke der L 01. Aus diesem Grund ist für diese Flächen für geplante Hochbaumaßnahmen die 20m-Anbauverbotszone nach § 31 (1) Straßen- und Wegegesetz zwingend einzuhalten.
- Die verkehrliche Erschließung der betroffenen Flächen hat vorrangig rückwärtig im Gebiet des Flächennutzungsplanes zu erfolgen.

Seite 1 von 2

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

- c) Die Landesstraße 01 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



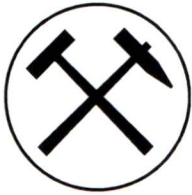
Jürgen Unger
Sachgebietsleiter
Straßenverwaltung

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

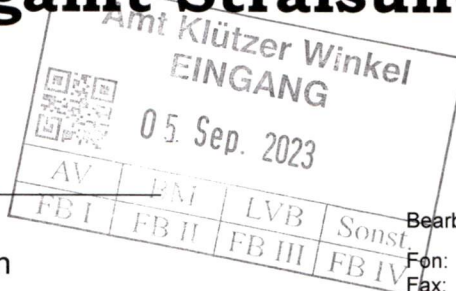


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 89000
Fax: 0385 / 588 89042
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3680/23

Az. 506/13074/606-2023

Ihr Zeichen / vom
04.08.2023
AB

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
31.08.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 89000
Fax: 0385 / 588 89042
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bau- und Ordnungswesen
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Zweckverband Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen

Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen

Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61

Fax 03881 757-111

tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

31. August 2023

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

Reg.-Nr.: 0362/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.08.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenkirchen für einen Teilbereich nördlich des Ortsteils Niendorf (Planungsstand Vorentwurf vom 07.06.2023).

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur zu schaffen sowie das Dauerwohnen zu integrieren. Somit sollen 30 Wohneinheiten zur Ferienhausnutzung und 10 Wohneinheiten für Dauerwohnen festgeschrieben werden.

Darüber hinaus soll der bestehende Campingplatz nördlich des Ferienhausgebietes planungsrechtlich dauerhaft gesichert werden und es werden weitere Flächen für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur für den ruhenden Verkehr sowie der Ver- und Entsorgung vorgesehen.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.

1. Allgemeines

Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des F-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt

Seite 1/3

Anschrift

Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0

Fax 03881 757-111

info@zweckverband-gvm.de

www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin

HRA 2884

St.-Nr.: 079/133/80708

USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

werden können, müssen diese in ihrer Gesamtheit innerhalb des B-Planverfahrens mit dem ZVG abgestimmt werden und über eine Erschließungsvereinbarung geregelt werden.

Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung keine Kosten entstehen.

Die erforderlichen Details zur zeitlichen und finanziellen Koordinierung des Vorhabens sind bereits im Vorfeld der Planung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG abzustimmen

Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

2. Wasserversorgung

Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Diese sind dem Zweckverband rechtzeitig zu benennen

Die Erweiterung des Leitungssystems muss von der Trinkwasserleitung DN 100, die sich im Bereich der Landesstraße L 01 Klütz-Wismar befindet, vorgenommen werden.

3. Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten.

Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Ferienhausgebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen sowie die Grundstücksanschlüsse verlegt werden. Ein Staukanal mit einem Fassungsvermögen von mindestens 120m³ ist im Plangebiet vorzusehen. Die äußere Erschließung kann, sofern technisch möglich, über den Freigefällekanal in der Strandstraße oder direkt über eine neu herzustellende Abwasserdruckrohrleitung nebst zusätzlichem Pumpwerk im Plangebiet zum vorhandenen Hauptpumpwerk an der L01 erfolgen.

In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu können. Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.

4. Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Niendorf ist Bestandteil der Versickerungssatzung.

Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Sollte das im weiteren Planverfahren zu erbringende Bodengutachten keine versickerungsfähigen Böden nachweisen, ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers durch den Planer vorzusehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen. Dies wurde bereits in der Begründung zur 1. Änderung berücksichtigt.

Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.

5. Löschwasser

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen.

Die beabsichtigte Löschwasserversorgung über Zisternen im Plangebiet ist innerhalb des B-Planverfahrens festzusetzen.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumbnuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG t1

Anlagen: Bestand Trinkwasser, Bestand Abwasser



Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ihre Zeichen
AB

Ihre Nachricht vom
06.03.2023

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
28.08.2023

Stellungnahme 1. Änderung F-Plan Gemeinde Hohenkirchen Teilbereich nördlich Niendorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Grundsätzlich beurteilen wir den Eingriff in die Natur aufgrund der anthropogenen Überprägung bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss jedoch bekannt sein und anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden.

Diese naturschutzfachliche Bewertung muss den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Zusätzlich sollten geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien und die Avifauna relevant.

Zu den entsprechenden Eingriffen in die Natur sowie den resultierenden Vermeidungs-Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden wir uns im Rahmen des folgenden Bauplanverfahrens äußern.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kilian Neubert